

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 9. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Schwabniederhofen Süd"**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes "Schwabniederhofen Süd" vom 24.06.1980 (zuletzt geändert mit Wirkung vom 29.12.1995) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Bei "B) Festsetzungen durch Text" wird in Ziffer 4 folgender Satz 3 angefügt:

"Garagen können auch in Holzbauweise errichtet werden, wobei ggf. erforderliche Feuerschutzsicherungen zu beachten sind."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Der von einem Grundstückseigentümer beantragten Errichtung einer Garage in Holzbauweise mit der ggf. notwendigen Feuerschutzsicherung wurde vom Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 16.10.2001 die Zustimmung erteilt, da städtebauliche und sonstige Gründe dieser Bebauungsplan-Änderung nicht entgegenstehen. Eine vorherige Rücksprache mit dem Kreisbauamt hat ergeben, daß von dort keine Einwendungen bestehen. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Altenstadt, den 16.10.2001
GEMEINDE ALTENSTADT



Thoma
Bürgermeister



Ausgefertigt: 05.12.2001
Altenstadt, den



Thoma
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 16.10.2001.
2. Das Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt (Einwendungen sind nicht eingegangen).
3. Satzungsbeschluß nach § 10 BauGB des Gemeinderates Altenstadt am 04.12.2001.
4. Ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 BauGB am 06.12.2001 (Aushang vom 06.12.2001 bis 27.12.2001 ist erfolgt).
5. Die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist am 06.12.2001 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 S. 4 BauGB).

Altenstadt, den 07.02.2002
Verwaltungsgemeinschaft
i.A.



Seelig